



---

## Kurzinformation

### Völkerrechtliches Verbot von sog. „Dum-Dum-Geschossen“

---

Die umgangssprachlich verwendete Bezeichnung „Dum-Dum-Geschoss“ leitet sich ursprünglich vom Namen einer Munitionsfabrik in Indien ab, welche in der Kolonialzeit für die britischen Truppen Patronen (Teilmantelgeschosse) fertigte.

Ein **humanitär-völkerrechtliches Verbot** solcher Geschosse ergibt sich aus Art. IV der *Haager Erklärung vom 29. Juli 1899 betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken*.<sup>1</sup> Das Verbot gilt überdies **gewohnheitsrechtlich** sowohl für den internationalen als auch für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.<sup>2</sup>

Das **Römische Statut** (IStGH-Statut) vom 17. Juli 1998 pönalisiert den Einsatz von „Dum-Dum-Geschossen“ als **Kriegsverbrechen**.<sup>3</sup>

Außerhalb von internationalen bewaffneten Konflikten setzten zahlreiche Staaten (insb. polizeiliche Sondereinsatzkommandos) spezielle Deformationsgeschosse ein, die eine geringe Deformationswirkung haben und nicht fragmentieren sollen. Die Gründe hierfür liegen in der größeren „Mannstoppwirkung“ und dem verminderten Risiko von Durchschüssen, die Unbeteiligte verletzen könnten. Vollmantelgeschosse, selbst aus Handfeuerwaffen, haben dagegen eine so hohe Durchschlagkraft, dass das Projektil (zumindest auf kurze Distanz) einen Durchschuss im menschlichen Körper mühelos erzielt, besonders wenn keine Knochen getroffen werden.

Völkerrechtliche Verträge, welche die Ausrüstung nationaler Polizeikräfte mit bestimmten Waffen bzw. bestimmter Munition reglementieren oder beschränken, existieren nicht.

---

1 RGBL. 1901, S. 478. (Bei der sog. Haager Erklärung handelt es sich *nicht* um die Haager Landkriegsordnung).

2 *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 65 Rn. 11.  
*Marco Sassòli*, *International Humanitarian Law*, Elgar Publ. 2019, Rn. 8.384.

3 Art. 8 (2) (b) (xix) IStGH-Statut lautet: „Im Sinne dieses Statuts bedeutet Kriegsverbrechen ... die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken, beispielsweise Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist.“

Der Grund dafür liegt darin, dass das Völkerrecht primär die zwischenstaatlichen Beziehungen (insb. das Aufeinandertreffen gegnerischer Kombattanten im bewaffneten Konflikt) regelt, während Polizeikräfte in erster Linie im Inland zum Einsatz kommen.

Polizeieinsätze (im Inneren) werden aus Sicht des Völkerrechts (allenfalls) durch **menschrechtliche Vorgaben** eingehegt. Dabei muss der Polizeieinsatz im Inneren – im Gegensatz zum Einsatz von Soldaten im Krieg – **strengeren Verhältnismäßigkeitsanforderungen** genügen, die von nationalen Gerichten am Maßstab des nationalen Polizei- und Verfassungsrechts sowie vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) am Maßstab der EMRK überprüft werden (können). Auch Frontex-Einsätze können **gerichtlich durch den EuGH in Luxemburg am Maßstab der EU-Grundrechtecharta überprüft** werden.<sup>4</sup> Über die Einhaltung von Waffenverboten im Krieg ist dagegen nach Maßgabe des Völkerstrafrechts (IStGH-Statut) zu entscheiden.

Die Frage, welche Waffen und welche Munition nationale Polizeikräfte im Einsatz zulässigerweise verwenden dürfen, ist **in jedem Staat unterschiedlich gesetzlich geregelt**; nicht einmal die Landespolizeigesetze der deutschen Bundesländer treffen hier eine durchweg einheitliche Regelung. Eine völkerrechtliche „Harmonisierung“ polizeilich zulässiger Waffen / Munition auf internationaler Ebene ließe sich nicht realisieren. Dies führt zu dem – allerdings nur auf den ersten Blick – seltsam anmutenden Ergebnis, dass der Einsatz bestimmter Waffen / Munition (wie z.B. Teilmantelgeschosse oder CS-Gas) **im bewaffneten Konflikt verboten, außerhalb solcher Konflikte** (also von der Polizei im Inland) **dagegen erlaubt sein kann**.<sup>5</sup>

Für Auslandseinsätze der Polizei, insb. für multinationale Einsätze im Rahmen der **Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)** sind gesonderte Regelungen vereinbart worden. Die europarechtlichen Rechtsgrundlagen für Frontex<sup>6</sup> machen spezifische Vorgaben hinsichtlich der Verwendung bestimmter Waffen und Munition. Dabei wird vor allem **auf das Recht des Herkunftsmitgliedstaates / Einsatzmitgliedstaates verwiesen**.<sup>7</sup>

---

4 Vgl. u.a. zur Diskussion über die menschenrechtlichen Verpflichtungen von Frontex *Constantin Hruschka*, „Frontex and the Duty to Respect and Protect Human Rights“, Verfassungsblog, 7. Februar 2020, <https://verfassungsblog.de/frontex-and-the-duty-to-respect-and-protect-human-rights/>.

*Carolyn Moser*, „A Very Short Introduction to Frontex – Unravelling the Trajectory of one of the EU’s Key Actors“, Verfassungsblog, 3. Februar 2020, <https://verfassungsblog.de/a-very-short-introduction-to-frontex-unravelling-the-trajectory-of-one-of-the-eus-key-actors/>.

Wissenschaftliche Dienste, „EU-Agenturen und Menschenrechte“, WD 2 – 3000 – 049/19, S. 6, <https://www.bundestag.de/resource/blob/650654/e57e58bc850abb8f95faf19c72ee7e02/WD-2-049-19-pdf-data.pdf>.

5 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste, „Der Einsatz von Mörsergranaten mit CS-Tränengas nach dem Chemiewaffenübereinkommen“, WD 2 – 3000 – 069/21, S. 3.

6 VERORDNUNG (EU) 2019/1896 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. L 295/1 vom 14. November 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1896&from=DE>.

7 Art. 82 Abs. 7 Frontex-Verordnung von 2019 regelt Aufgaben und Befugnisse und bestimmt: ...

---

Zur Frage, welche **Verletzungen Teilmantel- oder Deformationsgeschosse hervorrufen können**, sei – mangels medizinischer Expertise des völkerrechtlichen Fachbereichs WD 2 – auf das Youtube-Video „Wundballistik für Chirurgen der Bundeswehr“ (vom 6. Februar 2017) verwiesen.<sup>8</sup>

\*\*\*

---

(7) Für an die Agentur abgeordnetes oder kurzfristig von einem Mitgliedstaat entsandtes Personal unterliegt die Möglichkeit, Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich zu führen und zu gebrauchen, **dem nationalen Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats**. Die Möglichkeit des Statuspersonals, das als Teammitglieder entsandt wird, Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich zu führen und zu gebrauchen, ist in den **Rahmen- und Durchführungsbestimmungen** gemäß diesem Artikel und gemäß Anhang V geregelt.

(8) (...) Die Anwendung von Zwang, einschließlich des Führens und des Gebrauchs von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung, erfolgt **im Einklang mit dem nationalen Recht des Einsatzmitgliedstaats** und in Gegenwart von Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats. (...)

(9) Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung dürfen zum Zwecke der Notwehr und der Nothilfe für Teammitglieder oder andere Personen **gemäß dem nationalen Recht des Einsatzmitgliedstaats in Einklang mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und der Charta eingesetzt werden**.

8 Abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=S753Ir7oK5E> (letzter Zugriff: 25.11.2021).